

Das Bundesverfassungsgericht zu "Hartz-IV"-Sanktionen: Der Anspruch der kapitalistischen Reservearmee auf Legitimation ihrer aktiven Armut ist unantastbar

Schnath, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schnath, M. (2021). Das Bundesverfassungsgericht zu "Hartz-IV"-Sanktionen: Der Anspruch der kapitalistischen Reservearmee auf Legitimation ihrer aktiven Armut ist unantastbar. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 41(161), 111-117. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-95984-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Matthias Schnath

Das Bundesverfassungsgericht zu „Hartz-IV“-Sanktionen: Der Anspruch der kapitalistischen Reservearmee auf Legitimation ihrer aktiven Armut ist unantastbar

Am 05.11.2019 verkündet das Bundesverfassungsgericht¹ nach ausgiebiger schriftlicher und mündlicher Anhörung der Sachwalter der Armenversorgung, der sozialverbandlichen Anwälte der Betroffenen und Vertretern der sozialwissenschaftlichen Wirkungsforschung, dass die rot-grünen, schwarz-gelben und schwarz-roten Koalitionen der letzten Jahre es mit der Disziplinierung der Langzeitarbeitslosen im Zweiten Sozialgesetzbuch im Interesse von „Fordern und Fördern“ zu weit getrieben haben: Kürzungen des „sozio-kulturellen Existenzminimums“ (der vornehme Ausdruck für Armut in der „sozio-kulturellen“ Wirklichkeit der Republik) wegen fehlender Mitwirkung der Betroffenen bei von ihnen gesetzlich geforderten Anstrengungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt um mehr als 30 % und ohne Rücksicht auf deren Gründe oder geändertes Verhalten sind grundgesetzwidrig. In seinen Gründen gibt das Bundesverfassungsgericht vor, in welchem politischen Geist die staatliche Betreuung der kapitalistischen Armut der Republik zu erfolgen hat:

Als Erstes ist dabei überhaupt vorausgesetzt, dass Armut als *Rechtsproblem* zu behandeln ist. Das ist insofern folgerichtig, als die freiheitliche Ordnung der materiellen Interessen, die das Grundgesetz seiner Gesellschaft verschreibt, die private ökonomische Freiheit beinhaltet, zu beschäftigen oder auch nicht. Darin eingeschlossen ist die Freiheit, Beschäftigte im Interesse der Steigerung der privat-wirtschaftlichen Rentabilität der Arbeit außer Lohn und Brot zu setzen. Die Konsequenz sind Millionen von Bürgern, deren Freiheit darin besteht, „zwar erwerbsfähig“, *aber* „erwerbslos“ – also ohne *staatliche* Fürsorge *existenzunfähig* zu sein. Daraus folgt zweitens, dass solch staatliche Fürsorge ein *widersprüchliches*

1 https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/ls20191105_1bvl000716.html. Alle Angaben in Klammern beziehen sich auf die Randnummern des Urteils.

Rechtsproblem aufwirft: Die mit der rechtlichen Freiheit verlangte ökonomische Eigenverantwortung ist nur gewährleistet, wenn Mittel als Rechtsanspruch gegen den Staat – das heißt aber: gegenleistungslos – zur Verfügung gestellt werden. In der Alltagssprache der Sittlichkeit des deutschen Kapitalismus ausgedrückt: Die Armen liegen der Allgemeinheit auf der Tasche. Juristisch vornehm formuliert lautet die Aufgabe, den Umfang der gebotenen Hilfe für existenzunfähige grundberechtigte Bürger zu ermessen und zu bestimmen, inwieweit deren freiheitliche Eigenverantwortung Pflichten beinhaltet.

Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, sich in beide Fragen ein- und zugleich auszumischen, indem es einerseits qua „Menschenwürde“ ein Grundrecht auf „unbedingte, unverfügbare“ (119 f.) Sicherung des Existenzminimums normiert, andererseits die Ausgestaltung der verfassungsmäßigen souveränen Gesetzgebung als „Sache der Politik“ (122) überlässt:

Seine erste Entscheidung zu den „Hartz-IV“-Regelsätzen aus dem Jahre 2010 geht zunächst ganz davon aus, dass die Verfassung zu „sozialen“ Rechten von Bürgern schweigt; Grundrechte etwa auf „Wohnung“ oder „Arbeit“ oder sonstige soziale Leistungsrechte sieht die Verfassung nicht vor; die Gewährleistung des Privateigentums in Art. 14 GG und des weiteren wettbewerbskonstituierenden Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) wird allgemein und in Karlsruhe nicht als „soziale“ Angelegenheit angesehen; hier wie im Allgemeinen wird „sozial“ als Gegenbegriff zu den Freiheiten der Konkurrenz verstanden. Das „Sozialstaatsprinzip“, das die Juristen der Ausgestaltung der politischen Ordnung als „sozialer Rechtsstaat“ in Art. 20 GG entnehmen, gibt nach Karlsruher Auffassung keine persönlichen Rechte des Bürgers her, sondern wendet sich allein als allgemeines Ziel an die Gesetzgebung. Immerhin hatte das Verfassungsgericht dem „Sozialstaatsprinzip“ früher abgelauscht, dass Gesetze sich an Zielen wie „Interessenausgleich“, „sozialer Gerechtigkeit“, „Gestaltung einer gerechten Sozialordnung“ zu orientieren haben, und so das allgemeine Bewusstsein davon zum Gegenstand des Verfassungsrechts gemacht, dass es in der frühen Bonner Republik des Rheinischen Kapitalismus um die Bewältigung politisch frei gesetzter, allgemeiner Interessengegensätze ging. Nachdem die rote-grüne Schröder-Regierung in Ausübung ihrer „Gestaltungsfreiheit“ angesichts einer in Jahrzehnten kapitalistischen Wachstums produzierten Massenarbeitslosigkeit mit den Hartz-IV-Reformen das sozialhilferechtliche Armutsniveau als Hebel zur „Modernisierung des Arbeitsmarktes“, damit das sozialdemokratische Ideal eines Ausgleichs des Gegensatzes von Kapital und Arbeit aus dem politischen Leben verabschiedet hatte, wurde und sah sich Karlsruhe herausgefordert.

„Das Grundgesetz garantiert mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen

Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 begründet diesen Anspruch; das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern. Das Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch gewährleistet werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetiger Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat. Dem Gesetzgeber steht ein Gestaltungsspielraum zu ... (BVerfGE 142, 353, 369 f. Rn. 36 m.w.N.).“ (118)

So hat das Gericht gleichermaßen das „Sozialstaatsgebot“ mit einem individuellen *Rechtsanspruch* auf Gewährleistung des Existenzminimums ausgestattet, wie zugleich jede Erinnerung des Sozialstaatsgebots an *soziale* Gegensätze gelöscht: Armut ist verfassungsrechtlich nur noch als Verhältnis des vereinzelt Einzelnen zum Staat relevant, der als untere Grenze von dessen sozialpolitischer Funktionalisierung die Gewährleistung der Existenz zu achten hat.

Blieb die zweite Frage nach den Pflichten der Armen. Grün gesonnene, nämlich der Rechtsidee abstrakt-individueller Selbstverwirklichung auch in der Armenverwaltung anhängende Zeitgenossen setzten darauf, der „unbedingten, unverfügbaren“ Geltung des Anspruchs entnehmen zu können, dass eine Kürzung der Leistung zur Durchsetzung von Armenpflichten ausgeschlossen seien – so auch das Sozialgericht Gotha als Initiator des Verfassungsgerichtsprozesses: Ein Hartz-IV-Empfänger hatte sich geweigert, ein vom Jobcenter per Eingliederungsvereinbarung verordnetes, unbezahltes Praktikum anzutreten. Die deswegen erfolgten Kürzungen seien verfassungswidrig, weil die Koppelung des Existenzminimums an ein bestimmtes Verhalten dagegen verstoße, dass die Leistung unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sei. Sie dürfe daher nicht von einer Mitwirkung abhängig gemacht werden. (82) Anderenfalls bewirke die Regelung indirekt Arbeitszwang und verstoße gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG. (84) Der von der LINKEN regierte Freistaat Thüringen, DGB, Caritas, Diakonie, der Paritätische, Tacheles, Sozialverband Deutschland und der Sozialverband VdK schließen sich an. (94, 97)

Das lässt ihnen Karlsruhe nicht durchgehen und sieht sich zu Klarstellungen dazu veranlasst, wie das mit dem „in Verbindung mit“ zwischen Menschenwürde und Sozialstaatsgebot recht zu verstehen ist: Hatte das Gericht die Menschenwürde als untere Grenze der Armengesetzgebung betont, so belehrt es jetzt in allem verfassungsjuristischen Realismus *ex cathedra* über die rechtliche Güte des Sozialstaates:

„Auch der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen

in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt (vgl. BVerfGE 142, 353, 371 Rn. 39). Eine derart anknüpfende Schonung der finanziellen Ressourcen des Staates sichert diesem künftige Gestaltungsmacht gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels.“ (124)

Auch damit räumt es auf erweiterte Weise mit Rechtserwartungen an den sozialen Staat auf: Verteilungsgesetzgebung hat nicht nur auf die *bestehende* Leistungsfähigkeit des Staatshaushalts Rücksicht zu nehmen (im Sinne von: *Der Kuchen kann nur einmal verteilt werden (...)*), sondern auf die *künftige* Gestaltungsmacht. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger: Die Armenfürsorge hat sich im eigenen Interesse der Wirtschaftspolitik als Betreuung der Grundlage des Staatshaushalts unterzuordnen. Eine vornehme rechtliche Abstraktion ist das deswegen, weil mit den Hartz-IV-Reformen der Armut gerade die Rolle ihrer lohnsenkenden Funktion im Interesse der Förderung des nationalen Wachstums politisch zugemessen wurde.

Für das Recht des Einzelnen „folgt“ daraus, so der nächste Begründungsschritt, dass der soziale Gesetzgeber den Auftrag zur Ausgestaltung des Existenzminimums nicht verfehlt,

„wenn er die Gewährung staatlicher Hilfe davon abhängig macht, dass sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Er darf also den Gedanken der Subsidiarität verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben.“ (125), um – wiederum ohne weitere Begründung – weiterhin zu „folgen“: „Das Grundgesetz steht aber auch einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht entgegen, von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, zu verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht entstehen zu lassen.“ (126)

Eine schöne Weiterung der rechtlichen Legitimation: Wo polit-ökonomisch die *aktive Mitwirkung* der Betroffenen als „Fordern und Fördern“ darauf berechnet ist, die Konkurrenz der Lohnarbeit zu verschärfen, ihnen aufgibt, durch „Maßnahmen der beruflichen Förderung“ und „Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche“ Druck auf den Arbeitsmarkt auszuüben, sieht die Sache rechtlich besehen anders aus: Als Frage, was der Einzelne im Interesse der Allgemeinheit und ihres staatlichen Sachwalters zu leisten hat.

Damit ist die Frage nach „Sanktionen von Verhaltenspflichten“ und ihrer Legitimation auf dem Tisch – und eingedenk des „unbedingt zu gewährleistenden“, „unverfügbaren“ Grundrechts auf Wahrung des Existenzminimums der auf diese Weise konstruierte rechtliche Widerspruch, die Kürzung des Existenzminimums mit der Wahrung der Menschenwürde in Einklang zu bringen – und auch das ist mit dem Willen zur realistischen Verfassungsauslegung zu haben. Freilich weiß das Gericht aus seinem historischen Rückblick auf „Verhaltenspflichten im Sozialrecht“ (4 ff.), dass deren Begründung mit Pflichten gegenüber Volk & Staat

oder auch nur gegenüber der Wahrung der Rechtsordnung der Rechtfertigung eher unrühmlicher Formen der Armenfürsorge gedient hat: „*Arbeitssscheue*“, „*sittliches Verschulden*“, „*Verwahrlosung*“ einerseits; „*Arbeitshäuser und -einrichtungen*“, „*Lager für geschlossene Fürsorge*“, „*Konzentrationslager*“⁶² andererseits. Dagegen setzt es: Die den Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums „*begründende Menschenwürde ... geht selbst durch vermeintlich ‘unwürdiges’ Verhalten nicht verloren (vgl. BVerfGE 87, 209, 228); sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (vgl. BVerfGE 64, 261, 284; 72, 105, 115)*“. (120) Ebenso tritt es dem Vorschlag von Bundesregierung und die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände entgegen, es doch einmal mit „*Eigenverantwortung*“ und „*Selbsthilfeobliegenheiten*“ im Sinne einer Pflicht des Menschen gegen sich selbst zu versuchen (90, 91); dagegen das Gericht: Es kann

„ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. Es gibt keine „Vernunfthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 142, 313, 339 Rn. 74); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen (a.a.O. Rn. 86), ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen (a.a.O. Rn. 73). Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist (BVerfGE 49, 286, 298). Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind (BVerfGE 128, 282, 308).“ (127)

Auf dieser Grundlage konstruiert das Gericht den entscheidenden Wertungswiderspruch: Zwar ist der betroffene Arme in seiner „autonomen Selbstbestimmung“ unbedingt zu achten – damit hat er dann in aller Freiheit freilich zur gesellschaftlichen Wahrung seiner Interessen nichts in der Hand. Wenn er sich in aller Autonomie seinem Handeln zuwendet, so hat er sich sagen zu lassen, dass die Vorgaben für sein Handeln im Gesetz gegeben sind: Mitwirkungspflichten sind keine Verletzung der Würde, sondern lediglich Beschränkungen der

„Handlungsfreiheit der Betroffenen“ (128) und berücksichtigen ihre „Eigenverantwortung, indem die Betroffenen die ihnen bekannten Folgen zu tragen haben, die das Gesetz an ihr Handeln knüpft“ (130). Der gebotene versöhnende Schluss aus dem Widerspruch: Eine Kürzung der Leistungen kann „Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG wahren, wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten

2 Nebenbei: Konzentrationslager der Nazis als „willkürliche“ Verfolgung zu qualifizieren (4, 7) ist schon eine sehr vornehme Abstraktion – als ob die Nazis nicht klare Kriterien für die Definition von „Volksschädlingen“ gehabt hätten ...

erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dann dient die Leistungsminderung wie auch die Pflicht, die mit ihr durchgesetzt werden soll, dazu, den existenznotwendigen Bedarf auf längere Sicht nicht mehr durch staatliche Leistungen, sondern durch die Eigenleistung der Betroffenen zu decken.“ (131)

So hat sich das Gericht in Ausübung seines verfassungsrechtlichen „Vernunfthoheits“-Monopols das Rechtsideal des freien Erwerbslosen konstruiert, dessen Würde ein zu respektierendes praktisch irrelevantes Inneres beinhaltet und dessen relevantes Handeln auf eigenverantwortliche Bemühungen gerichtet ist, der „Allgemeinheit“ Kosten zu sparen; dazu, einschließlich der Pflicht, Vermittlungshemmnisse in seiner Person zu überwinden, darf ihn das Jobcenter mittels Sanktionen anhalten – ohne „*Bevormundung, Erziehung oder Besserungsabsichten*“. (141)

Ob die darin liegende staatsbürgerliche Zumutung, frei berechnend die eigenen Berechnungen auf die Vermeidung von Kürzungen des im Namen des höchsten Verfassungswerts anerkannten Existenznotwendigen zu beschränken, *funktioniert*, ist das praktische Kriterium, das das Gericht mit großem Aufwand prüft – und stößt nicht von ungefähr auf viel soziales und moralisches Elend in der modernisierten deutschen Armut, das es in aller rechtlichen Borniertheit unter Zuhilfenahme sozialwissenschaftlicher „Forschung“ allein der Frage nach den *Wirkungen und Wirksamkeit* von Leistungskürzungen subsumiert:

„Uneinheitliche Sanktionspraxis; Unwillen über Unvermögen bis zur subjektiv empfundenen oder objektiv vorliegenden Unmöglichkeit, die Mitwirkungspflichten zu erfüllen; entgegenstehende Lebensumstände; Kompetenzdefizite; Kommunikationsstörungen mit den Behörden; überzogene Anspruchshaltung; Eindruck behördlicher Willkür; psychisch stark belastete Menschen; psychische Erkrankungen oder Belastungen in Abgrenzung von schlichter Unwilligkeit“ (58 ff.). Und: „Unklare Datenlage zur Kausalität zwischen Leistungsminderungen und individueller Übergang in Beschäftigung; Hinweise darauf, dass sich Menschen ohne Sanktionen anders verhielten, nämlich höhere Anspruchslöhne sowie eine geringere Suchintensität aufweisen würden“ (61 ff.). Und: „Negative Wirkungen: sozialer Rückzug und Isolation, Obdachlosigkeit, schwerwiegende psychosomatische Erkrankungen oder Kriminalität, Schwarzarbeit, Verschuldung, Kontaktabbruch zum Leistungsträger, Verstärkung seelischer Probleme“ (65 ff.). Schließlich: „Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgesehener Ermessensspielräume, weil eine rechtlich gebotene Sanktion ... das Gegenteil von dem erreiche, was eigentlich bezweckt sei“ (67).

Der rechtliche Schluss: Der Gesetzgeber darf nur bei einer Kürzung von 30 % „plausibel“ davon ausgehen, dass sie die Mitwirkungsbereitschaft des Einzelnen und der Arbeitslosen allgemein fördere; die „verhaltensändernde“ Wirkung einer auf 60 % erhöhten Kürzung ist nicht hinreichend belegt, und eine vollständige Kürzung zeitigt eher schädliche denn fördernde Wirkung. Das gilt freilich – ent-

gegen dem Eindruck in der Öffentlichkeit – nur für den Nachweis ausreichender Eigenbemühungen um Arbeit, nämlich für eine verlangte Ausbildung, die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit oder die Aufnahme eines geförderten Arbeitsverhältnis. Anders liegt dies, „wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern“ – dann liegt keine „Bedürftigkeit vor, ein vollständiger Leistungsentzug“ ist deswegen gerechtfertigt. (209)

Es wäre ja noch schöner, wenn staatliche Sozialleistungen Arbeitslosen die Freiheit der Berechnung ließen, ob sich für sie *Arbeit lohnt*. Den deutschen Kapitalismus hat „Hartz IV“ nach Auffassung der Mehrheit der deutschen Parteien bei dem Rückblick auf „10 Jahre Arbeitsmarktreform“ mit ihrer Deregulierung, Flexibilisierung und Durchsetzung des Niedriglohnsektor schließlich richtig vorgebracht. Auf die Sittlichkeit der Erwerbslosen hat der Gesetzgeber zu achten, auf die Begründetheit aller Zumutungen der Arbeitslose deswegen ein Recht. Das ist Verfassungsauftrag.

Matthias Schnath, Ev. Hochschule Bochum
E-Mail: schnath@evh-bochum.de



Christa Randzio-Plath analysiert in Ihrem neuen Buch, wie sich in den letzten 25 Jahren, seit der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, die Lage der Frauen weltweit verbessert oder auch verschlechtert hat. 1995 wurde eine systemische Transformation der Weltgesellschaft und Weltwirtschaft gefordert, um Diskriminierung zu überwinden. Wo stehen wir heute?

Christa Randzio-Plath | **Frauenrechte sind Menschenrechte – weltweit | Alte Gefahren, neue Herausforderungen** | 144 S. | Pb.
€ 15,00 | ISBN 978-3-7410-0273-1



Die Bundestagswahl, mit Corona und ohne Angela Merkel, bietet Chancen auf einen Wandel. Wie sollte der aussehen, welche Diskurse und Entscheidungen links der Mitte würden unser Land nach vorn bringen, was sollten in der SPD und über sie hinaus Reformthemen sein?

Was ansteh. Weichenstellungen in die Zukunft | **perspektiven ds** – Zeitschrift für Gesellschaftsanalyse und Reformpolitik 1/2021
300 S. | Pb. | € 12,80 | ISBN 978-3-7410-0236-6

www.schueren-verlag.de **SCHÜREN**